



Präsident des Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
11011 Berlin

Ulrike Flach

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstr. 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL ulrike.flach@bmg.bund.de

Berlin, 15. Juli 2011

Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Tempel, Jan Korte, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der DIE LINKE. betreffend „Festschreiben der geringen Menge im Betäubungsmittelgesetz für Cannabisbesitz (Nachfrage zu BT-Drucksache 17/4913)“, BT-Drs. 17/6402

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller:

In ihrer Beantwortung auf die Kleine Anfrage „Festschreiben der ‚geringen Menge‘ im Betäubungsmittelgesetz für Cannabisbesitz“ (Bundestagsdrucksache 17/4913) führt die Bundesregierung aus: „Die Bundesregierung hält an der grundsätzlichen Strafbarkeit des Besitzes, Erwerbs und Anbau von Cannabis fest. (...) Durch die präventive Wirkung der Strafandrohung wird die Verfügbarkeit und die Verbreitung der Substanz eingeschränkt.“ Die „Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit“ des Schweizer Nationalrates kam in einem Bericht vom 30. April 1999 zu dem Ergebnis: „Die verbreitete Vermutung einer ins Gewicht fallenden generalpräventiven Wirkung der Konsumstrafbarkeit kann nicht nachgewiesen werden und scheint auch wenig plausibel (...). Sämtliche empirischen Untersuchungen und statistischen Daten, sowohl im internationalen wie im interkantonalen Quervergleich deuten dementsprechend mit steter Regelmäßigkeit darauf hin, dass zwischen der Verbreitung/Häufigkeit des Drogenkonsums und der strafrechtlichen Verfolgungs- und Sanktionierungspraxis kein signifikanter Zusammenhang besteht“.

Als wesentliches Argument, dass Cannabis weiterhin verboten bleiben soll, führt die Bundesregierung dessen unbestritten mögliche schädliche Auswirkungen an. Dieses Argument verliert allerdings an Glaubwürdigkeit, wenn man diese Auswirkungen mit den Schäden vergleicht, die die nach wie vor legalen Drogen Alkohol und Tabak mit sich bringen.

Mittlerweile ist es wissenschaftlich belegt, dass der Konsum von Cannabis weniger schädlich ist als der Konsum von Tabak und Alkohol. So kommt bspw. die Studie der Berkeley-Stiftung zu diesem Ergebnis (vgl. Nutt, David (u.a.), Development of a rational scale to assess the harm of drugs of potential misuse, in: The Lancet, Ausgabe 369, 24. März 2007).

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Der von den Fragestellern zitierte "Bericht der Subkommission Drogen" der Schweizer Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, der unter anderem vorschlägt, den Konsum von Betäubungsmitteln nicht unter Strafe zu stellen, ist der Bundesregierung bekannt. In Deutschland ist der bloße Konsum von Betäubungsmitteln nicht strafbar. Die Bundesregierung vermag den übrigen Empfehlungen des Berichts, soweit sie über die deutsche Rechtslage hinausgehen, nicht zu folgen. In der Schweiz wurde dieser Bericht vom Nationalrat nicht detailliert beraten. Soweit ersichtlich, waren die Vorschläge nicht konsensfähig und haben keinen Eingang in das jüngst revidierte Schweizer Betäubungsmittelrecht gefunden.

Soweit die Fragesteller die Auswirkungen des Cannabiskonsums mit dem Konsum von Alkohol und Tabak vergleichen, sind der Bundesregierung die Gesundheitsgefahren, die von diesen Mitteln ausgehen können, bekannt. Hierzu hat etwa die Drogenbeauftragte der Bundesregierung im aktuellen Drogen- und Suchtbericht Einzelheiten ausgeführt (S. 21 ff., S. 34 ff.). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung bei der Einstufung berauschender und gesundheitsgefährdender Stoffe eine Einschätzungsprärogative hat. Bei Cannabis hat sie diese, wie vom Bundesverfassungsgericht in seiner bekannten „Haschisch-Entscheidung“ vom 9. März 1994, Az: BVerfG, 2 BvL 43/92 (BVerfGE 90, 145, 175–182), bestätigt worden ist, in verfassungskonformer Weise ausgeübt.

Frage Nr. 1:

Auf welchen empirischen Grundlagen begründet die Bundesregierung ihre These einer Korrelation zwischen Cannabisverbot und Cannabiskonsum?

Antwort:

Die präventive Wirkung der im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) enthaltenen Handlungsverbote zeigt sich jüngst etwa bei der Unterstellung neuer, in harmlos wirkenden Kräutermischungen enthaltener psychoaktiver Substanzen unter das Betäubungsmittelrecht. Dies führte zu einer Einschränkung der Verbreitung bei den jeweiligen Substanzen. Nach einer repräsentativen Befragung von Schülerinnen und Schülern ist der Konsum cannabinoidhaltiger Substanzen nach dem Verbot in 2009 zurückgegangen.

Frage Nr. 2:

Wie schätzt die Bundesregierung inhaltlich die Ergebnisse der in der Vorbemerkung genannte Untersuchung der „Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit“ des Schweizer Nationalrates ein?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Frage Nr. 3:

Auf welche empirischen Daten stützt die Bundesregierung ihre davon abweichende These, dass durch die Strafandrohung „die Verfügbarkeit und die Verbreitung der Substanz eingeschränkt wird“?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage Nr. 4:

Wie begründet die Bundesregierung den weiterhin legalen Verkehr mit Alkohol und Tabak bei zeitgleicher Illegalisierung von Cannabis, obwohl die Anzahl von Alkohol- und Tabak-süchten sowie -toden in keinem Verhältnis zu Cannabis-Abhängigen steht (Tote aufgrund von Cannabis-Missbrauch sind nicht bekannt) unter Berücksichtigung ihrer Antwort auf Frage Nr. 5 der o.g. Kleinen Anfrage?

Antwort:

Zu den Gesundheitsgefahren, die von Alkohol und Tabak ausgehen können, wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen. Zur Bewertung von Alkohol hat das Bundesverfassungsgericht in seiner dort angesprochenen „Haschisch-Entscheidung“ vom 9. März 1994 (BVerfGE 90, 145, 197) aus Sicht der Bundesregierung ausgeführt:

„So ist zwar anerkannt, dass der Missbrauch von Alkohol Gefahren sowohl für den Einzelnen wie auch die Gemeinschaft mit sich bringt, die denen des Konsums von Betäubungsmitteln gleichkommen oder sie sogar übertreffen. Gleichwohl ist zu beachten, dass Alkohol eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten hat, denen z. B. auf Seiten der rauscherzeugenden Bestandteile und Produkte der Cannabispflanze nichts Vergleichbares entgegensteht. Alkoholhaltige Substanzen dienen als Lebens- und Genussmittel; in Form von Wein werden sie auch im religiösen Kult verwandt. In allen Fällen dominiert eine Verwendung des Alkohols, die nicht zu Rauschzuständen führt; seine berauschende Wirkung ist allgemein bekannt und wird durch soziale Kontrolle überwiegend vermieden. Demgegenüber steht beim Betäubungsmittelkonsum typischerweise die Erzielung einer berauschenden Wirkung im Vordergrund.“

Tabak unterscheidet sich bereits insofern grundsätzlich von den Betäubungsmitteln, als dass von ihm keine berauschende Wirkung ausgeht.

Frage Nr. 5:

Wie schätzt die Bundesregierung die gängige Rechtspraxis in Bayern ein, bei welcher selbst bei zu erwartenden geringfügigen Strafen oder voraussichtlicher Straffreiheit Hausdurchsuchungen im Zuge von Ermittlungen zum Besitz und Anbau kleiner Cannabismengen durchgeführt werden, insbesondere mit Blick auf Verhältnismäßigkeit, Geeignetheit und Grundsätzen effektiven Verwaltungshandelns?

Antwort:

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. "Festschreiben der 'geringen Menge' im Betäubungsmittelgesetz für Cannabisbesitz" (Bundestagsdrucksache 17/5013) wird verwiesen. Zur gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis der Länder nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

Frage Nr. 6:

Wird sich die Bundesregierung im Rahmen der Innenministerkonferenz dafür einsetzen, dass die bestehende unterschiedliche Rechtspraxis in den Bundesländern, betreffend den Hausdurchsuchungen bei geringfügig zu erwartenden Strafen oder voraussichtlicher Straffreiheit, beendet wird?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Frage Nr. 7:

Prüft die Bundesregierung gesetzgeberische Schritte, um der gängigen unterschiedlichen Rechtspraxis in den Bundesländern zum Besitz von „geringen Mengen“ entgegenzusteuern?

Antwort:

Auf die Antwort der Bundesregierung zur inhaltlich entsprechenden Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE "Festschreiben der 'geringen Menge' im Betäubungsmittelgesetz für Cannabisbesitz" (Bundestagsdrucksache 17/5013) wird verwiesen.

Frage Nr. 8:

Plant die Bundesregierung eine grundlegende Veränderung des BtMG, das mittlerweile im Durchschnitt alle 73 Tage verändert werden muss, um auf ständig veränderte chemische Verbindungen einzelner Drogen zu reagieren?

Antwort:

Die Bundesregierung wird die Entwicklung beim Auftreten neuer psychoaktiver Substanzen weiter aufmerksam beobachten und gegebenenfalls erforderliche gesetzgeberische Schritte prüfen. Die Problematik wurde von der Beauftragten der Bundesregierung für Drogenfragen im aktuellen Drogen- und Suchtbericht aufgenommen (S. 17, 51 f.).

Frage Nr. 9:

Plant die Bundesregierung analog zu Tschechien, beschlagnahmtes Cannabis nach Prüfung der Wirksamkeit und Inhaltsstoffe für die medizinische Verwendung freizugeben, und was spräche ihrer Ansicht nach gegen eine solche Verwendung etwa in Anlehnung an geltende Regelungen zur Abschöpfung von Gewinnen aus Organisierter Kriminalität?

Antwort:

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 29 bis 30a des BtMG bezieht, können lt. § 33 Absatz 2 Satz 1 BtMG eingezogen werden. Die Voraussetzungen und Wirkungen der Einziehung sind in den §§ 74 ff. des Strafgesetzbuchs (StGB) geregelt.

Bei der Einziehung von Betäubungsmitteln geht das Eigentum an ihnen auf den Staat über (§ 74e Absatz 1 StGB, § 60 der Strafvollstreckungsordnung – StrVollstrO). Sie können durch eine geeignete und hierfür zugelassene Stelle begutachtet und verwertet werden (§ 74 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 75 StrVollstrO).

Für die Verwertung sind die jeweiligen Bundesländer zuständig, in deren Eigentum die eingezogenen Sachen übergegangen sind.

Eine Verwertung nicht verkehrsfähiger (illegaler) Betäubungsmittel zur medizinischen Verwendung kann im Hinblick auf die hohen Vorgaben des Arzneimittelgesetzes (AMG) an die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln (§ 1 AMG) in der Praxis indes nicht in Betracht kommen. Vielmehr müssten diese, wie andere nicht verwertbare Sachen vernichtet werden (§ 74 Absatz 3 StrVollstrO).

Mit freundlichen Grüßen

